

## Außergewöhnliche Umstände gem. Art. 5 III der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 - Rechtsprechungsübersicht

Grund	Außergewöhnlicher Umstand	Begründung	Gericht	AZ./Fundstelle
<b>Technische Probleme</b>				
Technische Probleme (Grds.)	nein	Außergewöhnlicher Umstand nur, wenn nicht Teil der normalen Ausübung der Tätigkeit des Luftfahrtunternehmens und von ihm nicht zu beherrschen (Verweis auf Erwägungsgrund 14)	EuGH	C 549/07
Technischer Defekt	nein	Kein außergewöhnlicher Umstand, wenn der Defekt unerwartet auftritt, nicht auf fehlerhafte Wartung zurückzuführen ist und nicht bei regulärer Wartung festgestellt wurde	EuGH	C-257/14
Enteisungsanlage defekt	ja	Flugzeug war ordnungsgemäß gewartet; Ersatzflüge bestanden nicht	LG Köln	11 S 176/07
Flugzeug durch nicht gesicherte Bremsklötze beschädigt	nein	Risikosphäre des Luftfahrtunternehmens	AG Frankfurt a.M.	32 C 1379/09 41
Beschädigung der Tragfläche bei Rollmanöver	nein	typisches und in Ausübung der betrieblichen Tätigkeit zu erwartendes Vorkommnis	AG Frankfurt a.M.	29 C 2088/09
Kollision eines Treppenfahrzeugs mit einem Flugzeug	nein	Teil der normalen Ausübung der Tätigkeit eines Luftfahrtunternehmens	EuGH	C-394/14
Generator des Flugzeuges defekt	ja	Wartungsarbeiten wurden planmäßig durchgeführt; keine Pflicht ein Ersatzflugzeug bereitzuhalten	AG Frankfurt a.M.	31 C 3337/06
Beschädigung eines parkenden Flugzeugs durch gegen Wegrollen nicht gesicherten und von Turbinenstrahl eines anderen Flugzeugs in Bewegung versetzten Gepäckwagen	nein	Begegnung mit anderen Flugzeugen, Treppen- und Gepäckfahrzeugen auf dem Flughafengelände ist typisch für den Flugbetrieb	BGH	X ZR 75/15
Defekt der Lautsprecheranlage	nein	technischer Defekt liegt in Sphäre des Luftfahrtunternehmens	AG Bremen	4 C 393/06
Triebwerksschaden	nein	direkter Einfluss- und Organisationsbereich des Luftfahrtunternehmens betroffen	LG Düsseldorf	22 S 215/08
Wetterradar	nein	kein außergewöhnlicher Umstand (Angestellter ist bzgl. Flugtickets, das er vom Arbeitgeber bekommen hat, nicht aktivlegitimiert)	AG Emden	5 C 197/09
Radarausfall im griechischen Luftraum und Überlastung wegen Fluglotsenstreik auf dem Vorflug	ja	vom Einzelfall losgelöste Vorsorgemaßnahmen für den eventuellen Eintritt außergewöhnlicher Umstände (Ersatzmaschinen) müssen nicht ergriffen werden	BGH	X ZR 104/13
Undichtigkeit der Hydraulik	nein	keine Entlastung, da in der betrieblichen Sphäre des Luftfahrtunternehmens	LG Berlin	57 S 44/07
Strömungsabriss an einem Triebwerk	nein	technische Probleme fallen in den Verantwortungs- und Risikobereich des Luftfahrtunternehmens	AG Köln	132 C 304/07
Defekt der Notbeleuchtung	nein	Luftfahrtunternehmen muss unter Verweis auf zumutbare Maßnahmen vortragen, wann der Defekt zuerst auftrat und wie lange die Reparatur gedauert hätte	LG Köln	10 S 391/06
Defekt in der Kerosinzufuhr	nein	technischer Defekt ist grundsätzlich kein außergewöhnlicher Umstand	HG Wien	60 R 114/06D
Defekt am "PEC Change Overspeed Governer Trouble"	nein	Verstoß gegen die Bestimmung des § 184 Satz 1 GVG	AG Leipzig	109 C 7651/09
Defekt am Sensor des Bugrades	nein	kein außergewöhnlicher Umstand da in der Sphäre des Unternehmers	AG Berlin-Wedding	2 C 222/06
Dichtring verursacht Zerstörung des Motors	nein	kein Vortrag zu Alter und letzter Überprüfung des Verschleißteils	AG Hannover	512 C 13571/09
Motoraustausch	nein	Technische Probleme liegen regelmäßig in der Sphäre der Fluggesellschaft	LG Potsdam	20 C 10/11
Vogelschlag	ja	Kollision ist nicht Teil der normalen Ausübung der Tätigkeit des Luftfahrtunternehmens und von diesem nicht beherrschbar	EuGH	C-315/15
Vogelschlag	ja	Vogelschlag nicht vorhersehbar und nicht vom Luftfahrtunternehmen beherrschbar	BGH	X ZR 160/12; X ZR 129/12
Vogelschlag	ja	Zwar ein im Luftverkehr typisches Risiko, verursachter Defekt jedoch nicht Teil der normalen Ausübung der Luftfahrttätigkeit und somit nicht in der Zurechnungssphäre der Fluggesellschaft	LG Darmstadt	7 S 176/14

Vorschaden durch Vogelschwarm	nein	Dem Luftfahrtunternehmen obliegt es darzulegen, dass unter Einsatz aller zur Verfügung stehenden Mittel der Umstand nicht abzuwenden war	AG Erding	5 C 1059/10
Vogelschlag	nein	Betrieblicher Zusammenhang mit der Beförderung	AG Königs Wusterhausen	9 C 552/10
Problem an Triebwerk und Treibstoffanzeige	nein	technische Defekte, wie sie gelegentlich auftreten, sind keine außergewöhnlichen Umstände	BGH	Xa ZR 95/06
Verstopfung der Flugzeugtoilette	nein	Verhalten Dritter nur dann außergewöhnlicher Umstand, wenn es darauf abzielt die normale Tätigkeit des Flugunternehmens zu beeinträchtigen	AG Frankfurt a.M.	29 C 2454/15 (21)
<b>Wetterprobleme</b>				
Schließung eines Teils des Luftraums wegen Vulkanasche	ja	Vorkommnis, das der normalen Ausübung der Tätigkeit des Luftfahrtunternehmens nicht innewohnt und von ihm tatsächlich nicht zu beherrschen ist	EuGH	C-12/11
Dienstzeit der Crew wegen Scheefall überschritten	nein	Es ist dem Luftfahrtunternehmen zuzumuten, bei vorhersehbaren Startverzögerungen eine Ersatzcrew bereitzuhalten	OLG Frankfurt a.M.	21 U 23/07
Verzögerung durch Enteisierung	offen gelassen	Dauer der Enteisierung betrug nur 17 Minuten bei 4 Stunden Verspätung	HG Wien	1 R 206/07a
Verspätete Enteisierung durch zuständige Enteisierungsfirma	nein	Enteisungsfirma im Pflichtenkreis der Fluggesellschaft tätig	AG Frankfurt a.M.	29 C 286/15 (85), 29 C 3587/13 44
Verzögerung durch Enteisierung	nein	Enteisung grundsätzlich dem Pflichtenkreis der Fluggesellschaft zuzuordnen	AG Frankfurt a.M.	30 C 2806/15 (87)
Verzögerung durch Enteisierung	nein	Üblicher und zu erwartender Ablauf im Winterbetrieb	BGHS Wien	16 C 194/15v-12
Erneute Enteisierung des Flugzeugs wegen Verzögerung der Starterlaubnis	nein	Teil der normalen Ausübung der Tätigkeit des Luftfahrtunternehmens	AG Frankfurt a.M.	32 C 1014/16 (18)
Widrige Wetterbedingungen auf (neuntem) Vorflug	ja	Grds. außergewöhnlicher Umstand, allerdings hätten Verzögerungen im Flugumlauf durch zumutbare Maßnahmen verhindert werden können.	AG Frankfurt a.M.	30 C 3971/13 (68)
Annullierung wegen Nebel	ja	kein Aufschub der Annullierungsentscheidung, wenn nicht abzusehen ist wie lange der Nebel anhält	BGH	Xa ZR 96/09
Umbuchung wegen schlechtem Wetter	nein	keine Beweislastumkehr für Vorliegen außergewöhnlicher Umstände bei Annullierung auch anderer Flüge	AG Berlin-Wedding	14 C 672/05
Nebel am Vormittag - Flug am späten Abend	nein	kein außergewöhnlicher Umstand, wenn Annullierung auf Rotationsproblemen beruht	AG Geldern	4 C 241/07
Gewitter	nein	nicht alle zumutbaren Maßnahmen getroffen bei Annullierung 4 Stunden nach kurzem Unwetter	AG Hamburg	18B C 329/05
Verspäteter Zubringerflug wegen Gewitter	nein	Nicht geklärt, ob Betankung wegen des Gewitters nicht möglich war oder ob fehlende organisatorische Vorkehrungen der Fluggesellschaft zu der Verspätung geführt haben	AG Köln	114 C 208/15
Gewitter am Abgangsflughafen zum Zeitpunkt der Landung des Vorfluges	ja	Verspätung im Umlaufverfahren ist nicht auf den außergewöhnlichen Umstand, sondern auf eine Organisationsentscheidung der Fluggesellschaft zurückzuführen	AG Frankfurt a.M.	30 C 3489/13 (25)
Flughafen wegen Nebel nicht anfliegar	ja	Unmöglichkeit auch bei häufig vorkommenden schlechten Witterungsbedingungen (Verweis auf Erwägungsgrund 14)	OLG Koblenz	10 U 385/07
Blitzschlag	ja	Vorliegend kein außergewöhnlicher Umstand, da Verspätung nicht unmittelbar auf dem Blitzschlag, sondern auf betriebswirtschaftlicher Entscheidung der Fluggesellschaft beruht	AG Frankfurt a.M.	29 C 3128/14
Blitzschlag	ja	Zwar außergewöhnlicher Umstand, allerdings mehr als 24 Stunden vor dem Abflug, sodass Organisationsverschulden ursächlich für Verspätung	AG Königs Wusterhausen	4 C 1942/15
<b>Probleme beim Check-In</b>				
Ausfall der Gepäcksortieranlage	nein	Computerdefekte, die zum Ausfall der Gepäcksortieranlage führen, sind dem Luftfahrtunternehmen zuzurechnen	HG Wien	RRa 2008, 99
Check-In wegen langer Warteschlange am Schalter der Airline nicht möglich	nein	Pflicht zum pünktlichen Erscheinen erfüllt	AG Nürnberg	15 C 7887/14

<b>Wilder Streik/Erkrankungen bei TUIfly</b>				
Krankheitsbedingter Ausfall eines erheblichen Teils des Flugpersonals (Piloten und Kabinenpersonal)	nein	Der unerwartete Ausfall von Besatzungsmitgliedern stellt ein Betriebsrisiko von TUIfly dar, auch die massenweise Vortäuschung von Arbeitsunfähigkeit durch Personal ist kein dem Streik gleichzustellendes Ereignis.	AG Frankfurt a.M.	31 C 117/17 (16)
Krankheitsbedingter Ausfall eines erheblichen Teils des Flugpersonals (Piloten und Kabinenpersonal)	nein	Selbst wenn von einem "wilden Streik" auszugehen wäre, muss die Fluggesellschaft alle zumutbaren Maßnahmen - vorliegend sofortige arbeitsrechtliche Maßnahmen gegenüber den Crews - ergreifen, um Annullierungen oder Verspätungen zu verhindern	AG Erding	3 C 3555/16
Krankheitsbedingter Ausfall eines erheblichen Teils des Flugpersonals (Piloten und Kabinenpersonal)	nein	Arbeitskampf- und Streikmaßnahmen stellen schon insoweit keine außergewöhnlichen Umstände dar, weil die Ursache für diese von TUIfly zu beherrschen war.	AG Bühl	3 C 429/16
Krankheitsbedingter Ausfall eines erheblichen Teils des Flugpersonals (Piloten und Kabinenpersonal)	nein	Der unerwartete Ausfall von Flugpersonal ist als Unternehmerrisiko einzustufen. Die massenweise Vortäuschung von Arbeitsunfähigkeit durch unzuverlässiges Personal ist kein einem Streik gleichzustellendes Ereignis.	AG Hannover	509 C 1214/16
Krankheitsbedingter Ausfall eines erheblichen Teils des Flugpersonals (Piloten und Kabinenpersonal)	ja	Wilder Streik muss in Anlehnung an die BGH-Rechtsprechung (Az. X ZR 138/11) als außergewöhnlicher Umstand gewertet werden	AG Nürtingen	12 C 2547/16
<b>Streiks</b>				
Mitarbeiterstreik	ja	Streik ist - gleich ob intern oder extern - außergewöhnlicher Umstand (Verweis auf Erwägungsgrund 14)	AG Köln	133 C 191/09
Mitarbeiterstreik	nein	Arbeitskampf im eigenen Unternehmen ist dem Unternehmen jedenfalls zurechenbar, Streikbereitschaft während der Verhandlungen bereits zweimal demonstriert	BezG Wien	6 C 530/15g-11
Streik bei anderer Fluggesellschaft	ja	Unvermeidbarkeit, da Passagiere umgebucht werden mussten	AG Köln	111 C 126/08
Streik des Personals	nein	nur außergewöhnlicher Umstand, wenn nicht vorhersehbar und keine zumutbare Möglichkeit auf den Streik zu reagieren (Ersatzpersonal)	AG Frankfurt a.M.	31 C 2820/05
Streik des Sicherheitspersonals	ja	kann einen außergewöhnlichen Umstand darstellen, wenn aufgrund des Streiks erst verspätet eine Startfreigabe erteilt wird, allerdings war vorliegend der Vorflug betroffen	LG Frankfurt a.M.	2-24 S 68/15
Von Flugsicherung Eurocontro erbetene Reduktion des Flugaufkommens wegen Fluglotsenstreiks	ja	Zwar freiwillige Annullierung durch Luftfahrtunternehmen, da nur Empfehlung, keine Weisung von Eurocontrol, dennoch ermessensfehlerfreie Reaktion zur Vermeidung von Folgesanktionen durch die Flugsicherung	AG Bremen	9 C 0082/16
Verzögerungen wegen streikbedingter Beeinträchtigung des Luftraums auf dem Vorflug	ja	Eine unmittelbare Beeinträchtigung des betroffenen Fluges ist nicht erforderlich	BGH	X ZR 121/13
<b>Erkrankungen</b>				
Erkrankung eines Passagiers während des Bordings und Tod an Bord	ja	Durch die Verzögerung wurde maximale Flugzeit der Piloten überschritten, jedoch waren die Umstände für das Luftfahrtunternehmen nicht zu beherrschen, insbesondere musste keine Ersatz-Crew vorgehalten werden	AG Düsseldorf	40 C 287/15
Bewusstlosigkeit eines Passagiers eines früheren Fluges	nein	kein enger zeitlicher und örtlicher Zusammenhang mit streitgegenständlichem Flug	AG Geldern	14 C 273/07
Medizinischer Notfall auf Vorflug	ja	Kurze Zeitspanne zwischen Eintritt des Notfalles und dem geplanten Start des betroffenen Fluges am Folgetag	AG Rüsselheim	3 C 2273/13 (33)
<b>Beeinträchtigungen auf dem Vorflug</b>				
Verzögerungen wegen streikbedingter Beeinträchtigung des Luftraums auf dem Vorflug	ja	Eine unmittelbare Beeinträchtigung des betroffenen Fluges ist nicht erforderlich	BGH	X ZR 121/13
Radarausfall im griechischen Luftraum und Überlastung wegen Fluglotsenstreik auf dem Vorflug	ja	vom Einzelfall losgelöste Vorsorgemaßnahmen für den eventuellen Eintritt außergewöhnlicher Umstände (Ersatzmaschinen) müssen nicht ergriffen werden	BGH	X ZR 104/13
Annullierung des Vorfluges wegen Beeinträchtigung des Luftverkehrs aufgrund politischer Unruhen	ja	gesamter Luftverkehr betroffen	LG Landshut	13 S 78/16
Blitzschlag	ja	Zwar außergewöhnlicher Umstand, allerdings mehr als 24 Stunden vor dem Abflug, so dass Organisationsverschulden ursächlich für Verspätung	AG Königs Wusterhausen	4 C 1942/15

Widrige Wetterbedingungen auf (neutem) Vorflug	ja	Grds. außergewöhnlicher Umstand, allerdings hätten Verzögerungen im Flugumlauf durch zumutbare Maßnahmen verhindert werden können.	AG Frankfurt a.M.	30 C 3971/13 (68)
Gewitter am Abgangsflughafen zum Zeitpunkt der Landung des Vorfluges	ja	Verspätung im Unlaufverfahren ist nicht auf den außergewöhnlichen Umstand, sondern auf eine Organisationsentscheidung der Fluggesellschaft zurückzuführen	AG Frankfurt a.M.	30 C 3489/13 (25)
Außerplanmäßige Zwischenlandung wegen randalierendem Fluggast auf Vorflug	ja	Durch Zwischenlandung notwendig gewordene Einhaltung der Mindestruhezeit der Crew; Alkohol- und Drogenkonsum des Passagiers beim Einstieg nicht erkennbar	AG Frankfurt a.M.	30 C 1066/14 (32); 32 C 4265/14 (72)
Bewusstlosigkeit eines Passagiers eines früheren Fluges	nein	kein enger zeitlicher und örtlicher Zusammenhang mit streitgegenständlichem Flug	AG Geldern	14 C 273/07
Medizinischer Notfall auf Vorflug	ja	Kurze Zeitspanne zwischen Eintritt des Notfalles und dem geplanten Start des betroffenen Fluges am Folgetag	AG Rüsselsheim	3 C 2273/13 (33)
Verspätung wegen außergewöhnlicher Umstände umorganisierten Flug	nein	Verspätung nachfolgender Flüge nicht durch Art. 5 Abs. 3 Fluggastrechteverordnung gerechtfertigt	AG Hannover	553 C 1163/16
<b>Sonstiges</b>				
Gepäck von bereits eingeecktem Passagier muss wieder ausgeladen werden, weil dieser nicht zum Boarding erscheint	nein	Gewöhnlicher und häufig vorkommender Umstand, der üblicherweise mit dem Ablauf der Personenbeförderung im Luftverkehr verbunden ist	AG Frankfurt a.M.	29 C 1685/15 (21)
Außerplanmäßige Landung wegen der Eskalation eines Passagiers im Zusammenhang mit der Beförderung seiner Katze	ja	Im Vorfeld keine Anzeichen dafür, dass Passagier den Weisungen des Personals keine Folge leisten wird	AG Frankfurt a.M.	31 C 397/16 (17)

#### Anlage

Erwägungsgrund 14 der VO (EG) 261/2004

(14) Wie nach dem Übereinkommen von Montreal sollten die Verpflichtungen für ausführende Luftfahrtunternehmen in den Fällen beschränkt oder ausgeschlossen sein, in denen ein Vorkommnis auf außergewöhnliche Umstände zurückgeht, die sich auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen worden wären. Solche Umstände können insbesondere bei **politischer Instabilität, mit der Durchführung des betreffenden Flugs nicht zu vereinbarenden Wetterbedingungen, Sicherheitsrisiken, unerwarteten Flugsicherheitsmängeln und den Betrieb eines ausführenden Luftfahrtunternehmens beeinträchtigenden Streiks** eintreten.

(Pressemitteilung der EU-Kommission IP/06/177 vom 16. 2. 2006):

„Der Begriff der „außergewöhnlichen Umstände“ (wird) oft von den Luftfahrtunternehmen ins Spiel gebracht, wenn Flüge unterbrochen wurden. Ob derartige Umstände tatsächlich gegeben sind, kann von den nationalen Durchsetzungsstellen nur von Fall zu Fall beurteilt werden. Zwar muss der Anspruch auf einen sicheren Flug stets Vorrang haben, doch sollten „außergewöhnliche Umstände“ nicht als Vorwand für Abstriche beim Verbraucherschutz dienen.“